

# **Umweltbezogene Stellungnahmen**

## Burghaus, Sophia

---

**Von:** Michael Franke <mfa@ruhrverband.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. März 2024 14:28  
**An:** Planung  
**Cc:** R-N-PM-PS; Ilka Strube  
**Betreff:** Beteiligung TÖBs --- Bebauungsplan Nr. 181 "Solarpark Grevenstein - Am Einberg"

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Burghaus,  
die Belange des Ruhrverbands sind aus abwassertechnischer Sicht nicht betroffen.  
Es werden keine Anregungen vorgebracht.  
Mit freundlichen Grüßen  
Michael Franke

Dipl.-Ing. Michael Franke  
Ruhrverband  
Regionalbereich Nord  
Hansastraße 3  
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/551-179  
Mobil: 0170 6350874  
Telefax: 02931/551-162  
E-Mail: mfa@ruhrverband.de  
Internet: www.ruhrverband.de

Verbandsrat: Oberbürgermeister Thomas Kufen, Vorsitzender  
Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin; Dr. rer. pol. Antje Mohr

**Der Ruhrverband ist verantwortlicher Träger der umfassenden Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Ruhr mit einem System von Talsperren zur Bewirtschaftung der Wassermengen und einem flächendeckenden Netzwerk von Abwasserbehandlungsanlagen und Ruhrstauseen zur Reinhaltung der Gewässer für 60 K**

Westnetz GmbH • Hellefelder Str. 8 • 59821 Arnsberg

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Planung und Bauordnung  
Sophienweg 3  
59872 Meschede

**Regionalzentrum Arnsberg**

Ihre Zeichen	SB/61.621.41:181
Ihre Nachricht	18.03.2024
Unsere Zeichen	DRW-D-AP-O / bed
Name	Jörg Beddermann
Telefon	02931 84-2440
E-Mail	joerg.beddermann@westnetz.de

Arnsberg, 25. März 2024

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gebiet der Stadt Meschede betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
  - Mittelspannungsanlagen
  - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Und die HSNetze GmbH & Co KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:

- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

*Zum o.g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Die Eintragung von Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers wurden bereits in der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Daher bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der o.g. Maßnahme.*

**Westnetz GmbH**

Hellefelder Str. 8 • 59821 Arnsberg • T 0800 93786389 • westnetz.de

**Geschäftsführung** Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Patrick Wittenberg

**Sitz der Gesellschaft** Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

**Bankverbindung** Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

**Westnetz GmbH**

Jörg Beddermann

Lisa Marie Böhnke

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 59872 Meschede  
**Kreis- und Hochschulstadt Meschede**  
Der Bürgermeister  
Planung und Bauordnung  
Frau Burghaus  
Sophienweg 3  
59872 Meschede

**Kreisstelle**

**Hochsauerland**

Mail: meschede@lwk.nrw.de

**Olpe**

Mail: olpe@lwk.nrw.de

**Siegen-Wittgenstein**

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Durchwahl: 69

Mail : janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 02.04.2024

**Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“**

*Hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Im Hinblick auf die Errichtung der Photovoltaik-Anlage wäre es aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, wenn eine Mehrfachnutzung der Fläche, z.B. durch Überdachung eines Lagerplatzes mit entsprechenden Modulen, erfolgen würde. Die kombinierte Nutzung der begrenzten Ressource Fläche ist aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll, um den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB im Rahmen von Bauleitplanungen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Stratmann

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Planung und Bauordnung  
Frau Burghaus  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede

## Der Landrat

als Untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Bauaufsicht, Wohnen

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Frau Beilke  
Zimmer 328

T 02961 94-3281  
F 02961 94-3399

T 0291 94-0 (Zentrale)

[hannah.beilke@hochsauerlandkreis.de](mailto:hannah.beilke@hochsauerlandkreis.de)  
[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Aktenzeichen: TOP 36/2024

Datum: 18. April 2024

### **Bebauungsplan Nr. 147 „Winterberger Straße“ im Ortsteil Remblinghausen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

Ihr Zeichen: SB/61.621.41:181

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

#### **FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz - SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz**

Ansprechpartner: Herr Kückenhoff ☎ 02961/94-3408 ✉ [alexander.kueckenhoff@hochsauerlandkreis.de](mailto:alexander.kueckenhoff@hochsauerlandkreis.de)

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 400 l/min für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

#### **FD 42 - Immissionsschutz**

Ansprechpartnerin: Frau Bitter ☎ 02961/94-3263 ✉ [Stephanie.Bitter@hochsauerlandkreis.de](mailto:Stephanie.Bitter@hochsauerlandkreis.de)

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die Planungen realisierbar.

#### Hinweis:

Im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens können weitere Forderungen zur Emissionsbeschränkung bzw. immissionsschutzregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

**FD 45 – Wasserwirtschaft**

Ansprechpartner/-in: Christine Mehwald, ☎ 0291/94-1631 ✉ christine.mehwald@hochsauerlandkreis.de

Abwasserentsorgung (Niederschlagswasser und häusliches Abwasser)

Das Plangebiet soll nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen werden. Entsprechend der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist im Plangebiet eine Trinkwasserver- und eine Schmutzwasserentsorgung auch nicht erforderlich.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird in Ziffer 7.2 Ver- und Entsorgung Niederschlagswasser-Entwässerung der Begründung ausgeführt, dass mit der Umsetzung der Planung keine Verschlechterung gegenüber dem IST-Zustand eintritt. Erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sollen nähere Angaben zur Niederschlagswasserentwässerung gemacht und es sollen ggfls. Vorrichtungen zur Sammlung, Speicherung oder zeitverzögerten Versickerung des Niederschlagswassers (Mulden, Rigolen etc.) vorgesehen werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung die notwendigen Grundlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51 a Abs. 1 LWG (alte Fassung) zu ermitteln. Sofern das Grundstück nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen werden soll, hat die Gemeinde die Ermittlungspflicht zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Grundstücks.

Bei einer Versickerung ist der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungsfähigkeit gemäß § 49 Abs. 4 LWG von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan (...) begründet worden ist.

Die Gemeinde hat den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorzulegen.

Dieser Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungsfähigkeit wurde von der Gemeinde nicht erbracht.

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung bestehen deshalb Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Strathmann